



Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

An den Präsidenten des  
Thüringer Landesverwaltungsamtes  
Jorge-Seprun-Platz 4  
99423 Weimar

Nachrichtlich:  
An die  
Landkreise und kreisfreien Städte

Nur per Email Nachricht

### **Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 9. April 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Folge der Beschlusslage der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 14. Mai 2020 sowie unter Kenntnisnahme der Entscheidung des Obergerichtes Lüneburg vom 11. Mai 2020 (Az. 13 MN 143/20) wird mitgeteilt, dass § 1 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 9. April 2020, zuletzt geändert gemäß Artikel 2 der Thüringer Verordnung zur Verlängerung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 2. Mai 2020, bis auf Weiteres außer Vollzug zu setzen ist, soweit dies Personen aus einem EU-Mitgliedstaat, einem Schengen-assozierten Staaten oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland betrifft, sofern kein Voraufenthalt in einem Drittstaat direkt vor der Einreise erfolgt ist.

Hiervon unberührt wird eine Quarantäneempfehlung für Einreisen nach mehrtägigem Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat, einem Schengen-assozierten Staat oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland ausgesprochen, wenn der jeweilige Staat nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des European Center for Disease Prevention and Control (ECDC) eine hohe Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung (mehr als 50 Fälle pro 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen) aufweist. Die entsprechenden Länder werden im Lagebericht der Bundesregierung ausgewiesen und vom RKI veröffentlicht. Das Bundesministerium für Gesundheit verpflichtet Unternehmen, die im Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr grenzüberschreitend Reisende in die Bundesrepublik Deutschland befördern, Reisende aus solchen Staaten entsprechend zu informieren.

**Die Staatssekretärin**

**Ines Feierabend**

**Ihr/e Ansprechpartner/in**

**Durchwahl:**

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
15-0008/16-89-42480/2020

Erfurt  
15. Mai 2020



**Thüringer Ministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie**  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt

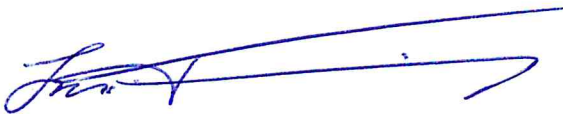
[www.thueringer-sozialministerium.de](http://www.thueringer-sozialministerium.de)

E-Mail-Adressen dienen im TMSGFF nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des TMSGFF können Sie unter <http://www.thueringen.de/th7/tmsgff/datenschutz/> abrufen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Eine zeitnahe Überarbeitung der oben genannten Thüringer Quarantäne Verordnung für Ein-und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus wird in Aussicht gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ines', followed by a long, sweeping horizontal line that extends across the width of the signature area.

Ines Feierabend